

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f227f0cd-442b-3c49-ae9d-71721adaf69e>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
Redaktionelle Abkürzung	AtG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-1

§ 10 AtG - Ermächtigungsvorschrift (Ausnahmen)

¹Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften der [§§ 3 bis 7](#) und [9](#) zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden in Folge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder in Folge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in [§ 1 Nr. 3 und 4](#) bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen. ²Für radioaktive Abfälle können durch Rechtsverordnung nach [§ 11 Abs. 1 Nr. 6](#) Ausnahmen von den Vorschriften des [§ 3](#) getroffen werden.

